

Tognum

HOME OF POWER BRANDS

Hauptversammlung 2009



TOGNUM AG,
FRIEDRICHSHAFEN
- ISIN DE000A0N4P43 -
- WKN A0N4P4 -

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur
ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
der Gesellschaft ein, die am
Dienstag, den 09. Juni 2009 um 10:00 Uhr,
in der
Messe Friedrichshafen, Neue Messe, Halle A 2,
Eingang Foyer West, 88046 Friedrichshafen
stattfindet.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.tognum.com im Bereich Investoren/Berichte eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Tognum AG in Höhe von EUR 201.387.523,01 wie folgt zu verwenden:

- Ein Teilbetrag von EUR 91.962.500,00 wird zur Zahlung einer Dividende von EUR 0,70 pro Aktie auf die insgesamt 131.375.000 dividendenberechtigten Stückaktien verwandt und der aus diesem Teilbetrag auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen;
- der verbleibende Teilbetrag von EUR 109.425.023,01 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das Geschäftsjahr 2008

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers (sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten) jeweils für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart zum Abschlussprüfer der Tognum AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten im Geschäftsjahr 2009, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 8. Dezember 2010. Die von der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zu der nachfolgenden Verwendung eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl der Gesellschaft (i) über die Börse oder (ii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Für die bei dem Erwerb von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung gilt:

- (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für die Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% überschreiten oder unterschreiten.

- (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) für die Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Das Angebot bzw. die Aufforderung können unter anderem eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahme- bzw. Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei einer solchen Anpassung ist dann maßgeblich das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Beschluss des Vorstands über die Anpassung. Sofern die angedienten Tognum-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigen, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Tognum-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Tognum-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder die sie aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erwirbt, über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und/oder zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:
- (i) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
 - (ii) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen und darlehensweise Überlassung.
 - (iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - (iv) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren

nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.

- (v) Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.
 - (vi) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.
- d) Die nach der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (v) veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die in Ausübung der Verwendungsermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- e) Die Ermächtigungen gemäß vorstehend lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigung gemäß lit. c) (ii) bis (iv) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten.

Bei lit. c) (i) bis (iii) ist eine Verwendung nur zulässig, wenn die Aktien entweder

- (i) gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; oder
- (ii) gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung (i) gilt der Eröffnungsauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an dem Tag der Veräußerung der Aktien.

Bei der Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung lit. c) (iv) bis (v) gilt der Ausgabekurs der Aktie, der in den entsprechenden Wandel- bzw. Optionsrechten bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen festgelegt ist.

- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (v) verwendet werden.
- g) Über die Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und ihrer nachfolgenden Verwendung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft stets mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

- h) Die Ermächtigungen unter Ziffer 6 lit. c) ff. erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

BERICHT DES VORSTANDS ZUM AUSSCHLUSS DES ANDIENUNGSRECHTS BEI DEM ERWERB EIGENER AKTIEN UND DES BEZUGSRECHTS BEI DER VERWENDUNG EIGENER AKTIEN GEMÄß TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Der Bericht kann im Internet unter www.tognum.com im Bereich Investoren/Berichte eingesehen werden. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung die bestehende Ermächtigung vom 10. Juni 2008 für die Gesellschaft, bis zum 9. Dezember 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben, aufzuheben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist erforderlich, um die aktuelle gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Die neue Ermächtigung soll bis zum 8. Dezember 2010 gelten.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien entweder über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zurückerwerben kann (das Kaufangebot und die Aufforderung nachfolgend als „**Offerte**“ bezeichnet). Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, den Rückerwerb eigener Aktien nicht über die Börse, sondern durch eine Offerte durchzuführen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn wegen des Volumens des geplanten Rückerwerbs die Offerte schneller durchzuführen wäre als ein Rückerwerb über die Börse. Da der Rückerwerb eigener Aktien durch Einsatz solcher Offerten die generelle Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals in jedem Fall einhalten muss, und darüber hinaus ein Rückerwerb im Hinblick auf die Finanzierungspläne der Gesellschaft vom Volumen her durch die Gesellschaft beschränkbar sein muss, ist es denkbar, dass die Gesellschaft im Rah-

men einer Offerte mehr Aktien der Gesellschaft angedient bekommt, als dies im Rahmen der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien zulässig wäre bzw. als dies die Gesellschaft volumenmäßig vorgesehen hat. Um in einer solchen Situation das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre zu wahren, soll in der Regel vorgesehen werden, dass jeder andienende Aktionär beim Rückkauf im proportionalen Verhältnis der von ihm angedienten Aktien zur Gesamtmenge der angedienten Aktien berücksichtigt wird. Eine Offerte ließe sich daher nicht durchführen, wenn nicht das aus dem Rechtsgedanken des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG fließende, generelle Andienungsrecht der Aktionäre ganz bzw. teilweise ausgeschlossen werden kann. Von diesem Ausschluss ausgenommen würde eine bevorzugte Berücksichtigung kleinerer Andienungen bis zu 150 Aktien, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung einer solchen Offerte zu begrenzen. Nur durch den Ausschluss dieses Andienungsrechts wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, den Rückerwerb eigener Aktien durch eine Offerte durchzuführen. Daher hält der Vorstand die Einschränkungen des Andienungsrechts der Aktionäre bzw. seinen Ausschluss nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Offerten ergeben können, für gerechtfertigt.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht ferner vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden darf, insbesondere auch zu den folgenden:

- Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.
- Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (i) bis (iii) vorgeschlagenen Verwendungsermächtigungen sehen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen

eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Eröffnungsauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Tag der Veräußerung der Aktien.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anbieten kann oder die Aktien zur Gewährung von Aktien an derartige Arbeitnehmer verwenden darf, die aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Bezug von Aktien berechtigt sind.

Die Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (i) bis (v) verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an Börsen zu platzieren, an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Begebung von Belegschaftsaktien oder Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu nutzen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich schnell, flexibel und kostengünstig auf neue Situationen einzustellen, ohne eine kosten- und zeitaufwändige Abwicklung von Bezugsrechten durchzuführen. Ferner ermöglicht der Abschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei der Beteiligung von Mitarbeitern durch Belegschaftsaktien oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

7. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner, Herr Marcus Brennecke und Herr Udo Philipp, haben ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum 25. Juni 2008 niedergelegt. Das zuständige Amtsgericht Ulm hat mit Beschluss vom 8. Juli 2008 Herrn Dr. Edgar Krökel und Herrn Andreas Renschler zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Ihr Amt erlischt, sobald der Mangel beho-

ben wurde, d. h. die Hauptversammlung der Gesellschaft zusammentritt und entsprechende Wahlbeschlüsse fasst (§ 104 Abs. 5 AktG). Die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Anteilseigner endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008) beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen:

Dr. Edgar Krökel, Lonsee
Vice President Mergers & Acquisitions Corporate Real Estate, Daimler AG, Stuttgart

Andreas Renschler, Stuttgart
Member of the Board of Management of Daimler AG – Daimler Trucks, Stuttgart

Ferner schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Dr. Albert Xaver Kirchmann, Ostfildern, Vice President Finance and Controlling, Business and Product Planning Daimler Trucks & Buses, Stuttgart, zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für jeden der vorstehenden Aufsichtsratskandidaten zu wählen mit der Maßgabe, dass er Mitglied des Aufsichtsrats wird, sobald der erste der vorstehenden Kandidaten vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden sollte, und zwar für dessen verbleibende Amtszeit.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Herr Dr. Edgar Krökel:
– MTU Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen
– Daimler Luft- und Raumfahrt Holding AG, Ottonbrunn
– Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Schönefeld

Herr Andreas Renschler:
– MTU Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen
– Daimler Financial Services AG, Berlin
– EvoBus GmbH, Stuttgart
– Deutsche Messe AG, Hannover

Herr Dr. Albert Xaver Kirchmann:
– EvoBus GmbH, Stuttgart

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Herr Dr. Edgar Krökel:
– Beirat der Toll Collect GmbH, Berlin

- Daimler North America Finance Corporation, Newark, USA
- Daimler North East Asia Ltd., Peking, China
- Daimler Chrysler Espana Holding S.A., Alcobendas, Spanien
- Daimler Chrysler Services Espana E.F.C., S.A., Alcobendas, Spanien
- Mercedes Benz Limited, Bangkok, Thailand
- Mercedes Benz Manufacturing Limited, Bangkok, Thailand
- National Automobile Industry Company Limited, Jeddah, Saudi Arabien

Herr Andreas Renschler:

- Daimler Trucks North America LLC, Portland, USA
- Detroit Diesel Corporation, Detroit, USA
- Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation, Kawasaki, Kanagawa, Japan

Herr Dr. Albert Xaver Kirchmann:

- Beirat der Daimler Group Services Berlin GmbH, Berlin
- Daimler Hero Commercial Vehicles Ltd., Neu Delhi, Indien
- Mercedes-Benz South Africa (Pty) Ltd., Pretoria, Südafrika
- Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation, Kawasaki, Kanagawa, Japan
- Mercedes Benz Türk AS, Istanbul, Türkei

ANGABEN ZUM GRUNDKAPITAL UND DER GESAMTZAHL VON AKTIEN

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 131.375.000,00 und eine entsprechende Anzahl von Stückaktien, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien auf 131.375.000. Am Tag der Einberufung hielt die Tognum AG keine eigenen Aktien.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich – da keine Aktienurkunden an die Aktionäre ausgegeben wurden – spätestens am 2. Juni 2009 in Textform bei der Gesellschaft, c/o PR IM TURM HV-Service AG, Römerstr. 72-74, 68259 Mannheim, Fax-Nr. +49 (0) 621 - 7177213, E-Mail: eintrittskarte@pr-imturm.de angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch ihr depotführendes Institut nachgewiesen haben. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 19. Mai 2009 zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der angegebenen Adresse bis spätestens 2. Juni 2009 zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nach-

weises über den Aktienbesitz rechtzeitig selbst anmelden. Die Eintrittskarten zur Hauptversammlung werden entsprechende Formulare zur Vollmachtserteilung enthalten.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten die Aktionäre nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes, wie oben beschrieben. Diese Vollmachten müssen spätestens bis zum 5. Juni 2009 bei der Gesellschaft unter der auf der Rückseite der Eintrittskarte angegebenen Adresse eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Beauftragung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zur Antrag- und Fragestellung und zur Abstimmung bei nicht rechtzeitig vor der Hauptversammlung gestellten Anträgen ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine schriftliche Vollmachtserteilung gegenüber Kreditinstituten und/oder Aktionärsvereinigungen und/oder diesen gem. § 135 AktG gleichgestellten Personen nicht notwendig ist.

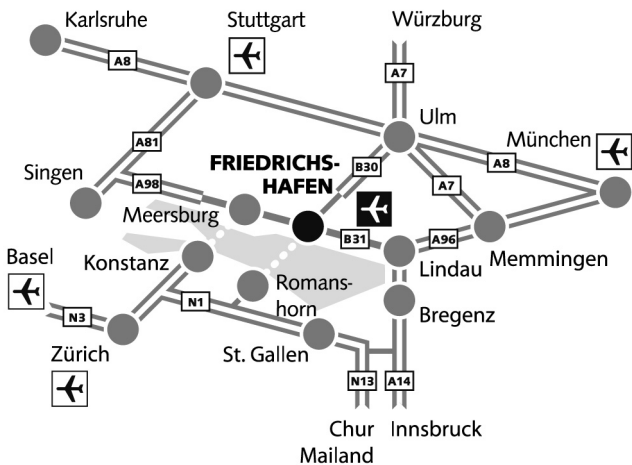
Sämtliche Anträge im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, insbesondere Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten nach § 126 Abs. 1 AktG, sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu richten an:

Tognum AG
z. Hd. Frau Dragica Sikic
Investor Relations
Maybachplatz 1
88045 Friedrichshafen
Fax: +49 (0) 7541 - 903328

Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft an diese Adresse übersandte Gegenanträge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter www.tognum.com im Bereich Investoren/Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Friedrichshafen im April 2009

Tognum AG
Der Vorstand



Anfahrt mit dem Auto aus...

Deutschland

- über Stuttgart
A81/A98 bis Autobahnende (Ausfahrt Bodensee/Lindau). Danach über die B31 nach Friedrichshafen. Alternativ: A8 bis Abfahrt Ulm West. Danach auf der B30 nach Friedrichshafen.
- über Würzburg/München
A96 (Richtung Lindau) bis Autobahnausfahrt Sigmarszell/Friedrichshafen. Von dort auf der B31 nach Friedrichshafen.
- über Ulm
A8 bis Abfahrt Ulm West. Danach auf der B30 nach Friedrichshafen.

Österreich

- über Bregenz
A14/A96 bis Autobahnausfahrt Sigmarszell/Friedrichshafen. Von dort auf der B31 nach Friedrichshafen.
- über Salzburg
über München auf der A96 bis Autobahnausfahrt Sigmarszell/Friedrichshafen. Von dort auf der B31 nach Friedrichshafen.

der Schweiz

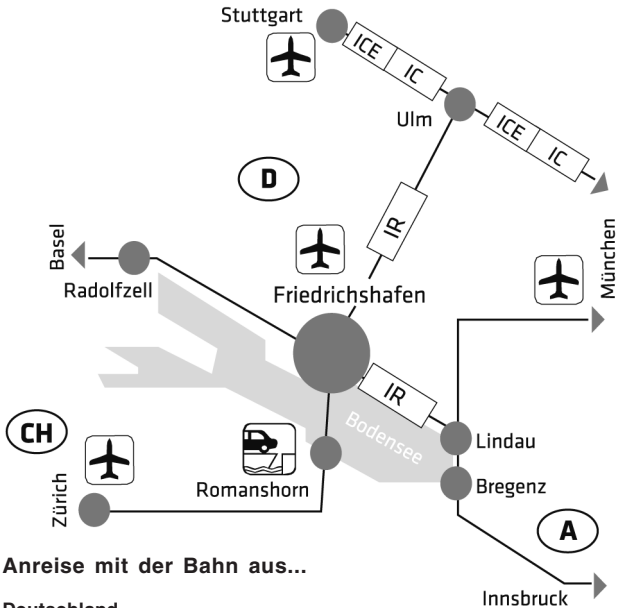
- über Zürich
N7 bis Kreuzlingen/Konstanz. Danach mit der Auto-Fähre Konstanz – Meersburg und weiter auf der B31 nach Friedrichshafen. Fahrplanauskunft Autofähre Konstanz – Meersburg im Internet: www.sw.konstanz.de/mobilitaet/faehre-konstanz-meersburg/fahrplan.html.
- über St. Gallen/Romanshorn
N1 bis Romanshorn. Danach mit der Auto-Fähre Romanshorn – Friedrichshafen (Stundentakt). Fahrplanauskunft Autofähre Romanshorn – Friedrichshafen im Internet: www.bsb-online.com/faehre.html.

Hinweis: Sofern möglich, empfiehlt es sich, noch in der Schweiz vom Auto auf die Personen-Fähre zu wechseln und das BSB-Kombiticket in Anspruch zu nehmen.

Vorteil: Kein Stau an der Fähre und in Friedrichshafen.

In Friedrichshafen folgen Sie einfach den Beschilderungen **Messe/TOGNUM**.

Hinweis: Einige Navigations-Systeme erkennen noch nicht die Straßenbezeichnung „Neue Messe 1“ – in diesem Fall bitte „Allmannsweilerstraße 132“ verwenden.



Anreise mit der Bahn aus...

Deutschland

- Über Ulm ICE/IC-Anschluss im Stundentakt. Dann mit InterRegio Express (IRE) bzw. Regional Express (RE) nach Friedrichshafen.

Fahrplanauskunft Deutschland

- DB Reisezug- und Tarifauskunft: Tel. +49 - 11861
- DB Reisezentrum Stadtbahnhof Friedrichshafen, Bahnhofplatz 4, Tel. +49 (0) 7541 - 201385
- DB Reisezentrum Hafengebäude Friedrichshafen, Seestr. 23, Tel. +49 (0) 7541 - 201356
- Internet: www.bahn.de

Österreich

- Besucher aus dem Westen Österreichs reisen per ÖBB über Bregenz und den deutschen Umsteigebahnhof Lindau an.
- Aus dem übrigen Österreich empfehlen sich die Fernstrecken über München/Ulm nach Friedrichshafen.

Fahrplanauskunft Österreich

- Mobilitätscallcenter – Zug, Bahnbus Tel. +43 - 51717
- Internet: www.oebb.at

der Schweiz

- SBB-Strecke Basel/Lindau oder bis Romanshorn und mit der Bodenseefähre im Stundentakt nach Friedrichshafen.

Fahrplanauskunft Schweiz

- Zug, Bahnbus, Postbus, Schiff Tel. +41 - 900300300
- Internet: www.sbb.ch

Hinweis: Von Romanshorn mit der Bodenseefähre nach Friedrichshafen und dort zum Messegelände.

Fahrplanauskunft Bodenseefähre Romanshorn – Friedrichshafen im Internet: www.bsb-online.com/faehre.html.

Zubringer Bahnhof – Messegelände – Bahnhof

- Von Stadtbahnhof über Hafengebäude Bus-Linie 5 zum Messegelände (erste Fahrt ab Stadtbahnhof 5.38 Uhr, ab Hafengebäude 5.43 Uhr, Abfahrt Stadtbahnhof immer um .38 und .08; letzte Fahrt ab Messegelände 20.02 Uhr, Abfahrt immer um .02 und .32)
- Taxi (ca. 10,- €, Selbstzahler)

Hinweis: An- und Abfahrt erfolgen auf eigene Kosten.

NOTIZEN:

NOTIZEN:



Tognum AG
Investor Relations
Maybachplatz 1
88045 Friedrichshafen